

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. März 2016

220

GRG Nr.	12	EA 163	435
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Urs Martin vom 27. Januar 2016 „Bewilligung von wiederkehrenden Ausgaben aus dem Lotteriefonds im Umfang von 3.5 Millionen Franken“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Finanzdelegationen zulässig, wenn sie durch das kantonale Recht nicht ausgeschlossen sind, auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt bleiben und in einem formellen Gesetz erfolgen (Urteil des Bundesgerichts 1C_493/2009 vom 3. März 2010 E. 8, mit weiteren Hinweisen). Wie der „Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung“ (STÄHELIN/GONZENBACH/WALT, Frauenfeld 2007, 2. Auflage) in N 3 zu § 23 Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) ausführt, ist im Vernehmlassungsentwurf von 1979 eine Einschränkung der Finanzdelegation vorgesehen gewesen, habe aber nicht Eingang in den definitiven Verfassungstext gefunden. Eine Delegation der Ausgabenbewilligungskompetenz an den Regierungsrat ist im Rahmen von § 43 KV somit statthaft. Gesetzliche Grundlagen für die hier zur Diskussion stehenden Beiträge sind mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturG; RB 442.1) sowie mit § 21 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) gegeben. Die abschliessende Finanzdelegation an den Regierungsrat in diesem bestimmten Anwendungsbereich ist verfassungskonform.

§ 45 Abs. 3 KV („Er [Der Regierungsrat] beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20'000 Franken.“) gelangt vorliegend nicht zur Anwendung, da diese Bestimmung nur solche Ausgaben betrifft, die ohne gesetzliche Grundlage erfolgen (vgl. STÄHELIN/GONZENBACH/WALT, a.a.O., N 5 zu § 45; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C_493/2009 E. 8). Die Vergabe der Lotteriegelder stützt sich hingegen auf kantonale Gesetze. Durch die abschliessende Delegation an den Regierungsrat bestehen die Kompetenzen des

Regierungsrates folglich unabhängig von den Finanzbefugnissen gemäss § 45 KV. Die bisherige Praxis (siehe Antwort auf die Frage 5) der Beitragsvergabe bestätigt im Übrigen die Ausgabenkompetenz des Regierungsrates im Bereich des Lotteriefonds.

§ 45 Abs. 3 KV und § 10 Abs. 2 KulturG bzw. § 21 Abs. 3 TG NHG betreffen demnach unterschiedliche Tatbestände. Die Bestimmungen stehen weder in einem widersprüchlichen noch in einem komplementären Verhältnis zueinander.

Frage 2

Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG; SR 935.51) können Lotterien von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden, wenn sie einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen (Abs. 1); Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen sind von der Bewilligung ausgeschlossen (Abs. 2).

Gestützt auf das Lotteriegesetz haben die Kantone am 7. Januar 2005 eine Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (im Folgenden: Konkordat; RB 935.54) getroffen. Art. 24 Konkordat sieht vor, dass jeder Kanton einen Lotterie- und Wettfonds errichtet und dass die Lotterieveranstalterinnen ihre Reinerträge in die Fonds jener Kantone liefern, in denen die Lotterien und die Wetten durchgeführt worden sind. Die Kantone bezeichnen die für die Verteilung der Mittel zuständige Instanz (Art. 25) und bestimmen die Kriterien, welche die Verteilinstanz für die Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Projekte anwenden muss (Art. 26). § 3 Lotteriegesetz (RB 935.51) sieht vor, dass der Regierungsrat die erforderlichen Vollziehungsverordnungen erlässt. Laut § 8 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds (LotteriefondsV; RB 935.523) entscheidet der Regierungsrat über Beiträge. Über die Beitragsverwendung wird jährlich detailliert Bericht erstattet. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zur Frage 1.

Frage 3

Nein. Alles staatliche Handeln ist an das Recht gebunden (§ 2 Abs. KV). Der Regierungsrat stützt sich bei den am 12. Januar 2016 gesprochenen Lotteriefondsbeiträgen auf das geltende Recht ab (siehe Antwort zu Frage 1 und 2).

Frage 4

Nein. Der Regierungsrat hat sich an der aktuell gültigen Rechtslage (de lege lata) zu orientieren und die ihm gemäss Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Eine allfällige künftige Kompetenzänderung (de lege ferenda) vermag keine Vorwirkung zu erzielen. Eingehende Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriefonds können deswegen nicht sistiert werden. Andernfalls müsste bei jeder sich abzeichnenden Gesetzesänderung das staatliche Handeln ausgesetzt werden.

Frage 5

Das in Frage 5 erwähnte Verbot, öffentlich-rechtliche gesetzliche Verpflichtungen mit Lotteriefonds-Geldern zu erfüllen, ist nur schon von der Terminologie her ausgeschlossen. Es gibt praktisch keine Lebensbereiche mehr, für die nicht eine gesetzgeberische Zuständigkeit des Staates (unbesehen welcher Ebene) existiert. Jedes staatliche Handeln bedarf einer Basis im Sinne des Legalitätsprinzips. Gemäss Urteil des Bundesgerichts 1C_493/2009 E. 7.4 besteht ein erheblicher Spielraum bei der Verwendung von Lotteriegeldern: „Zwar schliesst Art. 5 Abs. 2 LG deren Verwendung zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen aus, d.h. für die Finanzierung von Aufgaben, deren Erfüllung dem Kanton gesetzlich vorgeschrieben ist (wie z.B. die Erstellung von Schulhäusern [...]). Dagegen belässt das Bundesrecht den Kantonen ein grosses Ermessen bei der Interpretation der Gemeinnützigkeit und der Wohltätigkeit, bei der Auswahl unter verschiedenen unterstützungswürdigen Vorhaben und bei der Bemessung der Höhe der Ausgabe.“

Eine entsprechende Anfrage bei der Comlot (Lotterie- und Wettkommission, Bern) bestätigte diesen weiten Ermessensspielraum. Es sei allgemein bekannt, dass sich die Praxis der Mittelvergabe in den Kantonen über die Jahre in eine Richtung entwickelt habe, dass Beiträge aus den Lotteriefonds auch dann möglich seien, wenn sie höchstens ergänzend zur Finanzierung von gesetzlich vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben eingesetzt werden (Schreiben Comlot vom 17. September 2013).

Weder gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch der zuständigen interkantonalen Kommission besteht somit ein Widerspruch zum Bundesgesetz. Im vom Fragesteller angesprochenen Bereich des Natur und Heimatschutzes besteht im Übrigen - wie unter Frage 1 dargelegt - eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage:

§ 21 Abs. 3 TG NHG ermächtigt den Regierungsrat, „für denkmalpflegerische Belange zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds“ zu tätigen. Die erwähnten 2 Mio. Franken werden gestützt auf diese Bestimmung in die Spezialfinanzierung NHG überführt.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach